



Gemeindevertrag

für die

Musikschule Unteres Entlebuch

in den Gemeinden

Entlebuch, Doppleschwand und Romoos

vom 5. November 2013

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand des Vertrages, Vertragsgemeinden, Trägergemeinde

¹ Mit diesem Vertrag regeln die Vertragsgemeinden im Sinne der §§ 44 - 47 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 den Betrieb der Musikschule Unteres Entlebuch, deren Finanzierung sowie die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Gemeinden.

² Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Entlebuch, Doppleschwand und Romoos.

³ Die Trägergemeinde der Musikschule Unteres Entlebuch ist die Gemeinde Entlebuch.

II. Organisation

Art. 2

Organe

Die Organe der Musikschule Unteres Entlebuch sind:

- a. Einwohnergemeinden Entlebuch, Doppleschwand, Romoos
- b. Trägergemeinde Entlebuch
- c. Musikschulkommission
- d. Musikschulleitung

a. Einwohnergemeinden Entlebuch, Doppleschwand und Romoos

Art. 3

Aufgaben, Befugnisse

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden werden ermächtigt, gemeinsam die Verordnung für die Organisation und Leitung der Musikschule Unteres Entlebuch zu erlassen. Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt die Vertretungen aus seiner Gemeinde in die Musikschulkommission.

b. Trägergemeinde Entlebuch

Art. 4

Aufgaben der Trägergemeinde

Die Einwohnergemeinde Entlebuch führt als Trägergemeinde für die Musikschule Unteres Entlebuch in ihrer Gemeinderechnung eine eigene Kostenstelle als Spezialfinanzierung.

c. Musikschulkommission

Art. 5

Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung

¹ Die Musikschulkommission besteht aus mindestens acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- je 1 Mitglied des Gemeinderates der Vertragsgemeinden
- der Präsidentin/dem Präsidenten der Musikschule Unteres Entlebuch
- 2 Vertreterinnen/Vertreter von musikalischen Vereinen aus Entlebuch
- 1 Vertreterin/Vertreter von musikalischen Vereinen aus Doppleschwand
- 1 Vertreterin/Vertreter von musikalischen Vereinen aus Romoos

² Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt die Vertretungen aus seiner Gemeinde in die Musikschulkommission.

³ Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Schulpflege zusammen.

⁴ Die Musikschulleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Musikschulkommission teil. Sie besitzt das Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

⁵ Die Höhe der Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der Trägergemeinde. Sie geht zu Lasten der Musikschule Unteres Entlebuch.

Art. 6

Präsidium, Konstituierung

Die Trägergemeinde stellt in der Regel das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Musikschulkommission selbst.

Art. 7

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Musikschulkommission ist für die strategische Führung der Musikschule Unteres Entlebuch verantwortlich. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Erlass der Verordnung für den Musikschulbetrieb,
- Erarbeitung und Genehmigung von Leitbild und Leistungsauftrag für die Musikschule,
- Wahl der Musikschulleitung,
- Genehmigung der Wahl respektive Anstellung der Lehrpersonen und des Sekretariatspersonals und deren Einreihung und Einstufung in die entsprechenden Lohnklassen und Lohnstufen,
- Festlegung der Elternbeiträge,
- Genehmigung von Budget und Rechnung zu Handen der Trägergemeinde,
- Genehmigung des Jahresberichts der Musikschulleitung.

² Die Musikschulkommission regelt die Zusammenarbeit mit den anderen Musikschulen im Entlebuch respektive mit der Koordinationsstelle Entlebucher Musikschulen gemäss Gemeindevertrag vom 1. August 2007.

d. Musikschulleitung

Art. 8

Aufgaben und Befugnisse

Die Musikschulleitung ist für die operative Führung der Musikschule Unteres Entlebuch verantwortlich. Aufgaben und Befugnisse sind in der Verordnung über die Musikschule Unteres Entlebuch umschrieben.

III. Finanzierung

Art. 9

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 10

Betriebskosten

¹ Die Trägergemeinde führt die Rechnung.

² Die Trägergemeinde wird für die Führung des Rechnungswesens gemäss ihrem Aufwand entschädigt.

³ Die Betriebskosten der Musikschule werden nach Anzahl Unterrichtsminuten pro Woche auf die Vertragsgemeinden verteilt.

⁴ Die Trägergemeinde stellt den Vertragsgemeinden die Gemeindeanteile in Rechnung.

⁵ Den Vertragsgemeinden steht das Einsichtsrecht in die Rechnung zu.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11

Änderung des Gemeindevertrages

¹ Die Änderung dieses Gemeindevertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit beantragt werden.

² Für die Änderung ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 12

Austritt

Der Austritt aus dem Gemeindevertrag kann auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erfolgen.

Art. 13

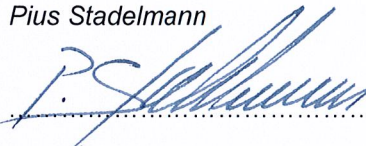
Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsgemeinden rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft.

Gemeinde Entlebuch

6162 Entlebuch, 8. Januar 2014

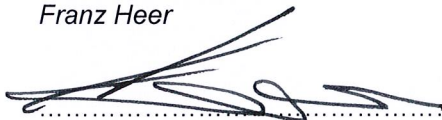
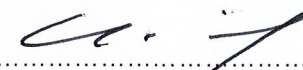
Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 8. Januar 2014

Namens des GemeinderatesDer Gemeindepräsident:
Adrian Felder
.....Der Gemeindeschreiber:
Pius Stadelmann
.....

Gemeinde Doppleschwand

6112 Doppleschwand, 7. November 2013

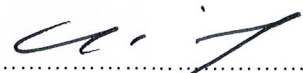
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2013

Namens des GemeinderatesDer Gemeindepräsident:
Franz Heer
.....Der Gemeindeschreiber:
Willy Schmid
.....

Gemeinde Romoos

6113 Romoos, 5. November 2013

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2013

Namens des GemeinderatesDer Gemeindepräsident:
Franz Koch
.....Der Gemeindeschreiber:
Willy Schmid
.....



Verordnung

für die

Organisation und Leitung

der

Musikschule Unteres Entlebuch

vom 5. November 2013

Vorbemerkungen

Gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (SRL 400a), die kantonale Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415), auf § 1 Abs. 5 des Personalgesetzes des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001 (SRL 51) und den Gemeindevertrag für die Musikschulen Unteres Entlebuch vom 5. November 2013 erlassen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden folgende Verordnung:

Art. 1

Aufgaben und Ziele

¹ Die Musikschule Unteres Entlebuch hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche mit einer umfassenden musikalischen Grundausbildung zum Singen und Musizieren zu bewegen. Diese sinnvolle Freizeitbeschäftigung verhilft zu vertiefter Gemütsbildung und seelischer Ausgeglichenheit.

² Die Musikschule fördert den Nachwuchs für Hausmusik, Laienensembles (Blasmusik, Orchesterverein, Chöre) sowie besonders begabte Schülerinnen und Schüler (Musikstudium).

Art. 2

Musikschulkommission

¹ Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung, Aufgaben und Befugnisse der Musikschulkommission sind im Gemeindevertrag für die Musikschule Unteres Entlebuch vom 5. November 2013 geregelt.

² Die Kommission ist Beschwerdeinstanz für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und den Musikschulleiter/die Musikschulleiterin.

³ Die Musikschulkommission ist Aufsichtsorgan und für die Qualitätssicherung zuständig. Die Kommissionsmitglieder pflegen den Kontakt zu den ihnen von der Musikschulleitung zugeteilten Lehrkräften und besuchen gelegentlich den Unterricht.

Art. 3

Musikschulleitung

¹ Die Musikschulkommission wählt für die Organisation und Führung der Musikschule eine Leitung mit musikalischer und pädagogischer Ausbildung.

² Aufgaben der Musikschulleitung sind:

- Organisation des Schulbetriebs (Anmeldung, Lehrerzuteilung, Stundenpläne, Raumzuteilung usw.),
- Organisation von Eignungs- oder Übertrittsprüfungen,
- Anstellung, Verwarnung oder Entlassung von Lehrkräften nach Genehmigung durch die Musikschulkommission
- Erstellung des Budgets zu Handen der Musikschulkommission,
- Alljährliche Berichterstattung an die Musikschulkommission,
- Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern,
- Organisation von Vortragsübungen oder Musikschulkonzerten und weiteren Anlässen,
- Teilnahme an den Sitzungen der Musikschulleiter und an der Konferenz Entlebucher Musikschulen,
- Mitgliedschaft im VML (Verband Musikschulen Luzern),
- Teilnahme an musikpädagogischen Versammlungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Zeitgemässer Ausbau der Musikschule,
- Kontaktpflege mit der Lehrerschaft,
- Kontaktpflege mit der Schulleitung der Volksschule,
- Verwaltung des Musikschulinventars (Instrumente, Notenständer usw.).

Art. 4

Lehrerschaft

¹ Das Anstellungsverhältnis wird mit einem Dienstvertrag (Lehrauftrag) geregelt. Der Lehrauftrag dauert jeweils vom 1. September bis 31. August des Folgejahres und verlängert sich ohne Kündigung durch eine Partei automatisch um ein weiteres Jahr.

² Das Pensum der Musiklehrpersonen ist von der jeweiligen Zahl der Anmeldungen abhängig und daher variabel. Es wird jeweils nach erfolgter Einteilung definitiv festgelegt.

³ Eine Pensenanpassung kann während einem Schuljahr stattfinden. Falls eine Musikschülerin/ein Musikschüler während des Schuljahres den Unterricht abbricht, wird das Pensum nach drei Monaten angepasst. Eine Pensenerhöhung bei zusätzlichen Schülerinnen/Schülern findet sofort statt.

⁴ Die Besoldung inkl. Sozialleistungen orientiert sich an den Vorgaben des Kantons. Der Lohn wird monatlich ausbezahlt.

⁵ Die Musikschullehrpersonen sind gegen Betriebsunfall und krankheitsbedingten Lohnausfall versichert. Die Nichtbetriebsunfallversicherung wird ab vier Jahreswochenstunden wirksam. Die Berufsvorsorge kann über den Verband Musikschulen Schweiz (VMS) abgeschlossen werden.

⁶ Lehrpersonen, welche an mehreren Musikschulen im Entlebuch unterrichten (ausgenommen Werthenstein), werden über die zentrale Koordinationsstelle abgerechnet und unterstehen dem Gemeindevertrag über die Koordinationsstelle Entlebucher Musikschulen.

⁷ Auswärtigen Lehrkräften werden Spesen gemäss der Regelung im Gemeindevertrag über die Koordinationsstelle Entlebucher Musikschulen vergütet.

⁸ Aufgaben der Lehrerschaft:

- Als Basis gilt der Berufsauftrag des VML (Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern).
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht gründlich und gewissenhaft nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen zu erteilen.
- In der ersten Schulwoche erfolgt die Einteilung und Organisation der Stundenpläne.
- Stundenplanänderungen sind der Musikschulleiterin/dem Musikschulleiter zu melden. Die Unterrichtszeit ist identisch mit jener der Volksschule. An schulfreien Tagen (Ferien, Feiertage) fällt der Unterricht aus. An Fortbildungstagen der Volksschule (SchILWE u.ä.) wird an der Musikschule (evtl. mit abgeändertem Stundenplan) unterrichtet.
- Die Lehrkräfte führen eine Anwesenheitskontrolle. Bei unentschuldigten Absenzen nehmen sie umgehend mit den Eltern Kontakt auf.
- Die Lehrkräfte haben je nach Bedarf bei Übertrittsprüfungen, Vortragsübungen und weiteren Veranstaltungen der Musikschule ohne besonderes Entgelt mitzuwirken.
- Lehrkräfte sollen sich privat oder durch die fachspezifischen Fortbildungsangebote weiterbilden.
- Unterrichtsausfälle, die durch die Lehrkraft verursacht sind, müssen nachgeholt werden. Bei Krankheit, Militärdienst oder schülerbedingtem Ausfall der Lektion ist die Lehrkraft nicht verpflichtet, den Unterricht nachzuholen. Eine Kompensation ist aber, falls überhaupt möglich, erwünscht.

Art. 5

Schülerschaft

¹ An der Musikschule Unteres Entlebuch werden Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr ausgebildet. Die Fortsetzung des Unterrichts hängt ab von Eignung, Einsatz und Fortschritt. Es können Zwischenprüfungen angesetzt werden.

² Der Unterricht ist auch für Erwachsene möglich, falls die nötige Zeit der Lehrkraft zur Verfügung steht. Der Erwachsenenunterricht muss kostendeckend sein.

³ In der Regel wird Einzelunterricht angeboten. Gruppenunterricht ist möglich. Die allgemeinen Unterrichtszeiten werden von der Musikschulkommission festgesetzt.

⁴ Regelmässiges Üben wird vorausgesetzt. Eine Schülerin/ein Schüler kann aufgrund mangelnden Fleisses oder Betragens, infolge mehrmaliger unentschuldigter Absenzen oder wegen Untauglichkeit aus der Musikschule ausgeschlossen werden. Weitere Entlassungsgründe können gesundheitliche oder schulische Probleme oder Wegzug sein.

⁵ Instrumente und Musikalien (Noten) sind grundsätzlich Sache der Schülerin/des Schülers. Die Musikschule bietet einige Instrumente zu günstigen Mietpreisen an.

Art. 6

Finanzen

¹ Die Musikschule Unteres Entlebuch finanziert sich aus den Leistungen der Vertragsgemeinden, den Elternbeiträgen, dem Kantonsbeitrag und Zuwendungen Dritter.

² Die Elternbeiträge werden nach Bedarf jährlich angepasst. Familienrabatte beschliesst die Musikschulkommission.

³ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

⁴ Lohnzahlungen und Sozialleistungen für die Lehrpersonen und den Musikschulleiter werden über die Koordinationsstelle Entlebucher Musikschulen abgewickelt.

Art. 7

Unterrichtsräume

¹ Die Vertragsgemeinden stellen geeignete Unterrichtsräume mit den notwendigen Ausrüstungen zur Verfügung.

² In Ausnahmefällen ist auch Unterricht in privaten Räumen möglich.

Art. 8

Beschwerden

¹ Beschwerden gegen Verfügungen von Musiklehrpersonen und Musikschulleitung sind an die Musikschulkommission bzw. dessen Präsidentin/deren Präsidenten zu richten.

² Beschwerden gegen Verfügungen der Musikschulkommission können an den Gemeinderat einer der Vertragsgemeinden weitergezogen werden.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft.

Gemeinde Entlebuch

6162 Entlebuch, 8. Januar 2014

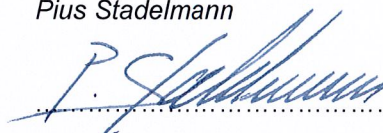
Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 8. Januar 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Adrian Felder



Der Gemeindeschreiber:
Pius Stadelmann



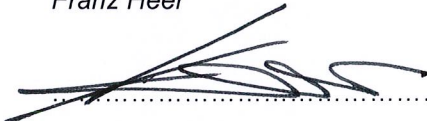
Gemeinde Doppleschwand

6112 Doppleschwand, 9. Januar 2014

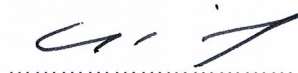
Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Franz Heer



Der Gemeindeschreiber:
Willy Schmid



Gemeinde Romoos

6113 Romoos, 14. Januar 2014

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Januar 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Franz Koch



Der Gemeindeschreiber:
Willy Schmid